

Gemeindeverordnung über das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen in der Gemeinde Inzell, Landkreis Traunstein

Aufgrund des Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und des Ordnungsrechts auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz –LStVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) erlässt die Gemeinde Inzell folgende

VERORDNUNG

§1

Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen (Art. 29 Abs. 1 LStVG), Art. 85 Bayerische Bauordnung (BayBO) bleibt unberührt.

§ 2

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es verboten, in dem nachfolgend beschriebenen Gebiet der Gemeinde Inzell fliegende Verkaufsanlagen außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze aufzustellen:

Im Süden: Von der Einmündung der Sulzbacher Straße in die B 306 bis zur Kreuzung mit der B 305. Von dort zum Seeufer des Zwingsees, entlang des südlichen Seeufers zum Feldweg an der Ostseite des Sees, weiter entlang dieses Weges bis zur Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg (Falkensteinerholzweg) bis zu dessen Einmündung in die Bichlstraße bei Hausmann.

Im Osten: Entlang der Bichlstraße bis zu deren Einmündung in die Adlgasser Straße bei Würäu. Von der Adlgasser Straße weiter in Richtung Breitmoos bis zur Abzweigung der Ecker Straße. Entlang der Ecker Straße bis zu deren Brücke über den Großwaldbach.

Im Norden: Entlang des Großwaldbaches bis zur Brücke der Kreuzfeldstraße über diesen Bach. Von diesem Punkt entlang der Kreuzfeldstraße in Richtung Reith bis zur Abzweigung des Privatweges nach Unterrain. Diesen Weg entlang bis zur Einmündung in die B 306. Nach Überquerung der Bundesstraße entlang des Birkenweges-Bauhofstraße-Auweg.

Im Westen: Am Westende des Auwegs entlang der Westgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 84/13 der Gemarkung Inzell bis zum Großwaldbach. Entlang dieses Baches, bis zur Einmündung des Hammerbaches beim Grundstück Fl.Nr. 32 der Gemarkung Inzell. Von dort bachaufwärts bis zur Brücke der Gemeindestraße Brand-Ramsen. Von dort entlang der Froschseer Straße in westlicher Richtung bis zur westlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 1438; hier weiter entlang der westlichen Grenze entlang der Grundstücke 1438/4, 1438/3 und 1415 bis zur Straße nach Kohlgrub. Entlang dieser Straße über Kohlgrub bis zur Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1354. Weiter an der Nord- und Westgrenze dieses Grundstückes bis zur Gemeindegrenze Ruhpolding-Inzell. Entlang dieser Grenze in südlicher Richtung bis zur B 305. Von dort entlang der Straße in südöstlicher Richtung bis zur Brücke über den Waschbach (Schmelzbach). Nunmehr entlang der Ostgrenze dieses Gewässers bis zur ersten Brücke der

Schmelzer Straße. Von dort entlang der Schmelzer Straße bis zur Abzweigung des Feldweges FINr. 1403/2; weiter verlaufend entlang der Wege FINr. 1403/2, 1267, 1389, 1153/2 und 1249 der Gemarkung Inzell bis zur Einmündung in die Sulzbacher Straße. Entlang der Sulzbacher Straße bis zur Einmündung in die B 306.

- (2) Der genaue Verlauf der Grenze ist in beiliegendem Kartenausschnitt mit Rotstift gekennzeichnet. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

- (1) Die Gemeinde Inzell kann aus besonderen Gründen (z. B. Förderung des Fremdenverkehrs, karitative Zwecke, Sportveranstaltungen und Ähnliches) Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gesichert wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Zahl der zuzulassenden Fliegenden Verkaufsanlagen unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit auf ein vertretbares Maß beschränken.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist zwei Wochen vorher bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Sie ist in Schriftform zu erteilen.
- (4) Die Genehmigung ist stets widerruflich. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen und zeitlich begrenzt erteilt werden.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 2 dieser Verordnung oder einer Bedingung oder Auflage des Genehmigungsbescheides zuwiderhandelt, kann nach § 29 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € bei vorsätzlichem und bis zu 500,-- € bei fahrlässigem Handeln belegt werden

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

Inzell, den 14. April 2005

Hobmaier
1. Bürgermeister